



Verwaltung der Friedhöfe in der Gemeinde Burg-Reuland

Ablauf des Abends

1. Übersicht der gesetzlichen Rahmenbedingungen (DG-Dekret und Friedhofsordnung)
2. Verwaltung der Friedhöfe in Zusammenarbeit mit örtlichen Friedhofscommittees
3. Diskussion

1) Rahmenbedingungen



In der Gemeinde Burg-Reuland gibt es:

- 20 Kirchen und Kapellen: Eigentum des Bistums Lüttich, verwaltet von 9 Kirchenfabriken
 - 14 Friedhöfe, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, verwaltet in Zusammenarbeit mit 14 Friedhofskomitees
- Fast in jeder Ortschaft gab es unterschiedliche Traditionen und Bräuche
- ... inzwischen aber einheitliche gesetzliche Grundlage durch:
Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten.
= verbindlich für alle DG-Gemeinden

1) Rahmenbedingungen



Dekret vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten:

***Art. 2** - Friedhöfe [...] unterliegen der Amtsgewalt, der Ordnungsbefugnis und der Aufsicht der Gemeindebehörden [...]*

***Art. 4** - §1 - Jede Gemeinde verfügt über mindestens einen Friedhof.*

Nur eine Gemeinde [...] kann einen Friedhof [...] errichten und betreiben.

→ D.h. Errichtung oder Betreuung von Friedhöfen durch andere Instanzen oder Vereinigungen ist nicht zulässig.

1) Rahmenbedingungen

Dekret vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten:

Art. 4 - §2 - Jeder Friedhof verfügt über Parzellen für Gräber. In jeder Gemeinde gibt es mindestens ein Urnenfeld, eine Streuwiese und ein Kolumbarium.

d.h. nicht alle Friedhöfe müssen über ein Urnenfeld, eine Streuwiese oder ein Kolumbarium verfügen.

Art. 6 - §1 - Jede Gemeinde verfügt über eine vom Gemeinderat verabschiedete Friedhofsordnung und ein Friedhofregister. Dieses Register kann in Papierform oder in elektronischer Form bestehen.

→ Gemeinde sorgt für die Verwaltung mittels:

- Friedhofsordnung: neueste Fassung verabschiedet durch den Gemeinderat am 20. Dezember 2019
- Friedhofregister mit Karten: digitale Verwaltung der Grabstätten, laufende Aktualisierung

1) Rahmenbedingungen

Dekret vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten:

Art. 3 - Die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche sind **kostenlos** [...]. Für **Konzessionen** kann eine **Gebühr** erhoben werden.

Art. 9 - Der Gemeinderat bestimmt die Laufzeit, die Höhe der Gebühr und die Bedingungen für die Erteilung der Konzessionen.

→ mittlerweile keine Gebühr mehr für Grabaushebung (vorher ca. 200 EUR), dafür jedoch Anhebung der Gebühr für Konzessionen:
Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2012

Art. 10 - Die **Konzessionen auf Lebenszeit** [...] enden am 31. Dezember 2012.

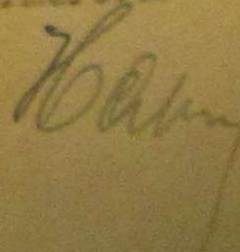
→ N.B. Laufzeit bestehender « ewiger Wahlgräber » auch bereits durch Föderalgesetz vom 20. Juli 1971 auf 50 Jahre reduziert

Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Gemeinde Thommen bringt den Eingewesenen hiermit zur
gefl. Kenntnis, dass alle diejenigen, die in den Jahren 1944 - 1949 Grabstätten
auf den Friedhöfen der einzelnen Ortschaften erworben haben, beim Gemeinderats-
mitglied ihrer Ortschaft oder bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden
sollen zwecks Angabe der Anzahl erworbener Grabstätten. Es wird gebeten, diese
Angaben bis spätestens 15.8.1949 vorzunehmen.

Thommen, den 30. Juli 1949

Der Bürgermeister



1) Rahmenbedingungen

Festlegung der Gebühren (seit 30.11.2012)

Einzelwahlgrab : 300,00 Euro für dreißig Jahre

Doppelwahlgrab : 600,00 Euro für dreißig Jahre

Urnenwand (nur Thommen) : 400,00 Euro für fünfzehn Jahre

Urnengrab : 400,00 Euro für fünfzehn Jahre

→ Bei Anlegung neuer Gräber: maximal Doppelgräber, d.h. keine neuen Familiengräber (=Wahlgräber) mit mehr als 2 Sargstellen

→ Für bestehende Gräber mit mehr als 2 Sargstellen, deren Konzession verlängert wird, beträgt die Gebühr ebenfalls 600,00 EUR:
Weiterführung bestehender Grabstrukturen

BITTE BEACHTEN: Aufbewahrung / Verstreuung von Asche in / auf Wahlgräbern ist nicht erlaubt, sondern ausschließlich Beerdigung von biologisch abbaubaren Urnen



Wahlgräber / Familiengräber

Einzelgrab: 300,00 Euro, 30 Jahre
Doppelgrab: 600,00 Euro, 30 Jahre

Beliebig oft erneuerbar (zu den
alsdann geltenden Bedingungen)

Beerdigung von Särgen und
biologisch abbaubaren Urnen



Verstreuungswiese

Verstreuung an sich ist kostenfrei

-> Kosten für Verbrennungsinstitut,
Bestattungsunternehmen, ... etc.
jedoch zu Lasten der Angehörigen

Kein Denkmal erlaubt, d.h.
'unpersönliche' Bestattungsart



Urnengräber & Urnenwand / Kolumbarium

Kosten: 400,00 Euro, 15 Jahre

Urnengrabplatte darin einbegriffen
-> Beschriftung (binnen 3 Monaten)
ist zu Lasten der Angehörigen

Konzession einmalig erneuerbar:
200,00 Euro, 15 Jahre



Beisetzung von unverwitterbaren,
wasserdichten Urnen in den
Grabkammern

-> werden später wieder entfernt
und dann die Asche verstreut,
beerdigt oder privat aufbewahrt

1) Rahmenbedingungen

Dekret vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten:

***Art. 24** - Eine Grabstätte für Urnen bleibt mindestens **fünf Jahre** und eine Grabstätte für Särge mindestens **zehn Jahre** erhalten.*

Artikel 42 der Friedhofsordnung:

*In einem Wahlgrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag der Grabkonzession noch die vorgesehene **Ruhefrist** von mindestens 10 Jahren verbleibt.*

Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechts vorgenommen werden.

- d.h. die Konzession muss dann erst um 30 Jahre verlängert werden
- diese 30 Jahre beginnen erst am Tag nach dem Enddatum der noch laufenden Konzession

1) Rahmenbedingungen

Dekret vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten:

Art. 8 - §1 - Konzessionen [...] sind erneuerbar.

... durch den Konzessionsinhaber oder, wenn er verstorben ist, seine Erben oder Rechtsnachfolger.

→ Es ist nicht immer möglich, einen Nachfolger mit Rechtsanspruch ausfindig zu machen.

→ Falls kein Ansprechpartner für eine Grabstätte, deren Konzession abgelaufen ist, ausfindig gemacht werden kann

→ oder falls nach erfolgtem Einschreiben an den Ansprechpartner weder die Konzession erneuert, noch darauf verzichtet wird (zu berücksichtigen: Ruhefrist von 10 J. ab letzter Bestattung),

muss eine diesbezügliche **Bekanntmachung während mindestens einem Jahr am Eingang des Friedhofs** veröffentlicht werden.

1) Rahmenbedingungen



→ Ist bei Ende dieser Bekanntmachung nach wie vor weder die Konzession erneuert, noch darauf verzichtet, darf die Gemeinde dem Nutzungsrecht ein Ende setzen (u.a. Bestattungsverbot) und frei über die betreffende Grabstätte verfügen.

→ Als äußerste Maßnahme darf die Gemeinde das Entfernen der Denkmäler, Grabzeichen, Platten und sämtlicher anderer Materialien auf Kosten des Konzessionsinhabers bzw. seiner Rechtsnachfolger anordnen, wobei

- kein Anrecht auf Entschädigung für die entfernten Materialien besteht;
- Art. 15 des Friedhofsdekrets zu berücksichtigen ist: erhaltenswerte Grabmäler.

1) Rahmenbedingungen



Aktualisierungsprozedur im Überblick:

1. Informationsversammlung
2. Einschreiben an Kontaktpersonen: erste Aufforderung zur Erneuerung / zum Verzicht – bei fehlender oder abgelaufener Konzession bzw. unzureichender Ruhefrist nach letzter Bestattung
Frist = ca. 2 Monate
3. Aushang am Friedhofeingang – Auflistung verbleibender Gräber ohne Erneuerung oder Verzicht: Grabnr./ Konzessionsnr./ Grabnamen und zweite Aufforderung (nur auf Aushang)
Frist = 1 Jahr
4. Gräber, die nach wie vor ohne konkretes Ergebnis verbleiben: Festlegung weiterer Schritte durch das Gemeindegremium

1) Rahmenbedingungen



Grabmäler:

Artikel 30-49-66 der Friedhofsordnung

Sämtliche Wahlgräber/Urnengräber/Urnenischen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessionsinhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

→ *Also bitte unterscheiden:*

- Gräber sind Eigentum der Gemeinde
- Grabsteine, Grabschmuck, Einfassungen, Fundamente usw. sind Eigentum der Konzessionsinhaber bzw. der Familien

1) Rahmenbedingungen

Art. 15 des Friedhofdekrets (+ Artikel 45 der Friedhofsordnung)

Grabmäler, die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

- DG hat 2014 ein Inventar der historischen Grabmäler erstellt
- Diese müssen auf dem Friedhof erhalten bleiben (meist am Grab selbst, oder an anderer Stelle, z. B. entlang der Friedhofsmauer)
- Für einige Friedhöfe zusätzlich zu beachten: Schutzbereiche von denkmalgeschützten Gebäuden oder Landschaften

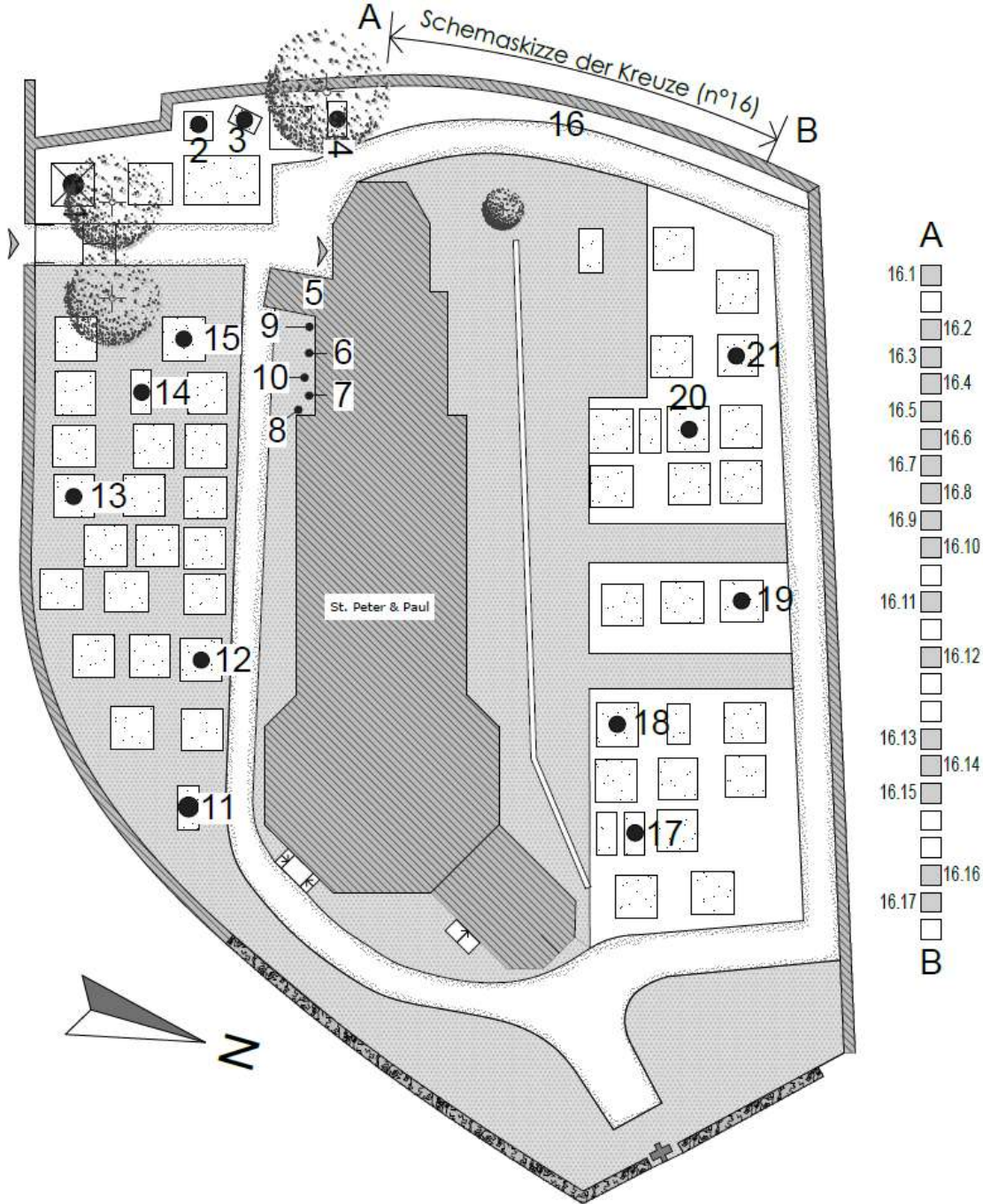
Artikel 45 der Friedhofsordnung

Das Gemeindegremium kann in diesen und weiteren Fällen anordnen, dass ein Grabmal auf dem Grab selbst erhalten bleibt

Inventar historischer Grabmäler – Lageplan

ostbelgienkulturerbe.be

-> Verzeichnisse ->
Friedhofsverzeichnis



LEGENDE

- | | |
|--|---|
|  Gehwege |  Baum, hoher Strauch |
|  Grabflächen |  Gebäude / Hohes Mauerwerk |
|  Rasenflächen |  Ausgewähltes Grabmal |
|  Hecken |  Besonderes Mahnmal |



1) Rahmenbedingungen



Bestattungen:

Artikel 40 der Friedhofsordnung

WICHTIG: Die Gemeinde muss mindestens zwei volle Werkstage vor einer Bestattung über diese in Kenntnis gesetzt werden (Verwaltung/ Bauhof).

→ ansonsten können unangenehmen Situationen entstehen, z.B. bei schwierigen Boden- oder Witterungsverhältnissen, schlechte Erreichbarkeit oder Nicht-Verfügbarkeit der Grabstätte, ...

Das Ausheben und Verfüllen in den Wahlgräbern erfolgt durch das Gemeindepersonal.

Der Konzessionsinhaber des Wahlgrabes hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten und Gefahren die Bodenplatten, die Fundamente, die Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen zu entfernen.

1) Rahmenbedingungen



Artikel 110

Der Erwerber eines Wahlgrabes ist verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Bestattung ein Grabmal zu errichten und zu pflegen.

Artikel 35

Die Wahlgräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Gemeindeverwaltung nach Wunsch und Verfügbarkeit verliehen. Bestehende Lücken in den verschiedenen Reihen müssen zuerst wieder neu belegt werden, bevor neue Gräberreihen erschlossen werden.

Artikel 36

Eine Wahlgrabkonzession wird immer nur für eine einzige zusammenhängende und fest abzugrenzende Grabstätte verliehen, deren Fläche in einem Konzessionsdokument und im Friedhofregister festgelegt wird.

→ Diese Fläche darf weder verändert, noch in mehrere Grabstätten aufgeteilt, noch mit anderen Grabstätten zusammengelegt werden.

2) Verwaltung - Friedhofskomitees



Wie vorhin erwähnt: das Ausheben der Wahlgräber für eine Bestattung erfolgt kostenlos durch das Gemeindepersonal.

→ Vereinzelt wurde bislang noch die Tradition fortgeführt, dass das Grab durch Nachbarn / die Dorfgemeinschaft ausgehoben wird: an sich eine sehr bemerkenswerte und gute Tradition, die auch dem sozialen Zusammenhalt dient...

... jedoch problematisch ist, da die betreffenden Personen für diese Arbeiten (=auf öffentlichem Gelände) nicht versichert sind.

2) Verwaltung - Friedhofskomitees



Als Eigentümer ist die Gemeinde zuständig für den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe.

- Traditionnel werden Pflege und Unterhalt jedoch von der Dorfgemeinschaft beziehungsweise von Friedhofskomitees gewährleistet.
- Jedes Komitee erhält seit 2019 jährlich von der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 500 EUR (vormals 325 EUR)
+ je nach Friedhof einen freiwilligen Beitrag seitens der Familien, die eine oder mehrere Grabstätte(n) betreiben
 - Der Unterhalt wird quasi ehrenamtlich von den Ortschaften gewährleistet (ohne erhebliche Kosten für die Gemeinde)

3) Diskussion



Fragen, Anmerkungen, Anregungen, ... ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!